

Verordnung über die spezielle Förderung von sportbegabten Jugendlichen

Änderung vom 14. Oktober 2008

GS 36.0786

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 31. August 2004¹ über die spezielle Förderung von sportbegabten Jugendlichen wird wie folgt geändert:

Untertitel nach § 10

E. Disziplinarmassnahmen

§ 10a Massnahmen der Lehrerinnen und Lehrer bei Verstössen im schulischen Bereich

¹ Die Lehrerinnen und Lehrer einer Sportklasse können insbesondere folgende Massnahmen ergreifen:

- a. mündliche Ermahnung,
- b. zusätzliche Hausaufgaben,
- c. kurze Wegweisung vom Unterricht,
- d. Nachsitzen in der schul- und trainingsfreien Zeit bis zu zwei Stunden,
- e. Aussprache mit den Vereinbarungspartnern der Leistungssportförderung,
- f. schriftlicher Verweis zuhanden der Vereinbarungspartner der Leistungssportförderung,
- g. verminderte Note oder Rückweisung einer Arbeit bei Vorliegen eines unlauteeren Verhaltens in Prüfungen, Klausuren und Arbeiten oder bei nicht termingerechter Abgabe gemäss Notengebungsinformation der Schule am Beginn des Schuljahres,
- h. vorübergehendes Einziehen von Gegenständen, welche die körperliche, seelische oder geistige Gesundheit der Schüler und Schülerinnen gefährden, den Schulbetrieb stören, gegen die Schul- oder Hausordnung verstossen oder als gefährlich eingestuft werden,

¹ GS 35.233, SGS 640.51

- i. Antrag an den Koordinator oder die Koordinatorin Sportklassen einer Schulstufe auf das Aussprechen einer schriftlichen Verwarnung durch die Kommission Leistungssportförderung.
- ² Eingezogene Gegenstände sind spätestens nach dem Ende des Nachmittagsunterrichtes der Schülerin oder dem Schüler zurückzugeben. Die weitere Behandlung gefährlicher Gegenstände besprechen die Lehrerinnen und Lehrer mit dem Koordinator resp. der Koordinatorin Sportklassen beziehungsweise der Schulleitung der entsprechenden Schulstufe.
- ³ Für Tatbestände, die dem Strafgesetz unterliegen, gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung. Strafbare Handlungen hat die Lehrerin oder der Lehrer dem Koordinator resp. der Koordinatorin Sportklassen beziehungsweise der Schulleitung zur Weiterleitung an die zuständige Untersuchungsbehörde zu melden.

§ 10b Massnahmen der Koordinatorin oder des Koordinators Sportklassen beziehungsweise der Schulleitung bei Verstössen gegen die Leistungssportförderungsvereinbarung

Die Koordinatorin oder der Koordinator Sportklassen einer Schulstufe beziehungsweise die Schulleitung kann insbesondere folgende Massnahmen ergreifen:

- a. mündliche Ermahnung,
- b. schriftliche Ermahnung zuhanden der Erziehungsberechtigten, der Sportverantwortlichen und der Kommission Leistungssportförderung,
- c. Antrag an die Kommission Leistungssportförderung auf das Aussprechen einer schriftlichen Verwarnung durch die Kommission Leistungssportförderung oder auf Ausschluss aus der Leistungssportförderung.

§ 10c Massnahmen der Kommission Leistungssportförderung bei Verstössen gegen die Leistungssportförderungsvereinbarung

Die Kommission Leistungssportförderung als Schulrat beziehungsweise nach Rücksprache mit der Schulleitung kann insbesondere folgende Massnahmen ergreifen:

- a. mündliche Ermahnung,
- b. schriftliche Ermahnung zuhanden der Erziehungsberechtigten, der Sportverantwortlichen und Schulbeteiligten,
- c. schriftliche Verwarnung zuhanden der Erziehungsberechtigten, der Sportverantwortlichen und der Schulbeteiligten,
- d. Ausschluss aus der Leistungssportförderung, was einen Übertritt in eine Regelschulklasse zur Folge hat.

§ 10d Verhältnismässigkeit

¹ Die Disziplinar massnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern sollen erzieherisch wirken und verhältnismässig sein. Art und Dauer der Massnahme werden nach dem Verschulden des Schülers oder der Schülerin, nach den Umständen des Falles und nach der Beeinträchtigung des Schulbetriebes festgesetzt.

² Die Bestimmungen der Verordnung über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt (VO BBZ) vom 9. November 2004¹ über nicht abgelegte Prüfungen sind zu beachten.

§ 10e Disziplinarordnung

¹ Die Kommission Leistungssportförderung sorgt in Absprache mit den Schulen, an welchen Sportklassen geführt werden, für eine einheitliche Disziplinarpraxis gegenüber Schülern und Schülerinnen der Leistungssportförderung Baselland.

² Bei Disziplinarverstössen von Schülerinnen und Schülern mit einer Individuallösung sind die Lehrerinnen und Lehrer, die Schulleitung sowie der Schulrat der entsprechenden Schule für die Ergreifung von Massnahmen zuständig.

§ 10f Rechtliches Gehör

¹ Jede Schülerin und jeder Schüler, gegen die oder den eine Massnahme gemäss § 7a Buchstaben d und e, § 7b und §7c vorgesehen ist, hat Anspruch darauf, vorher angehört zu werden. Die Anhörung erfolgt in der Regel mündlich.

² Vor der Verfügung von Disziplinar massnahmen durch die Kommission Leistungssportförderung gemäss § 10c Buchstabe d. sind auch die Erziehungsberechtigten und die Sportverantwortlichen anzuhören.

Untertitel nach § 10f

F. Schlussbestimmungen

II.

Diese Änderung tritt am 1. November 2008 in Kraft.

Liestal, 14. Oktober 2008

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Ballmer
der Landschreiber: Mundschin